

IM NAMEN DES VOLKES

**In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde**

des Herrn C...,

- Bevollmächtigte: Rechtsanwältin Anke Müller-Jacobsen,
in Sozietät Rechtsanwälte Ignor & Partner GbR,
Jägerstraße 51, 10117 Berlin -

gegen den Beschluss des Kammergerichts

vom 21. April 2016 - (4) 151 AusIA 214/15 (29/16) -

hier: Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat die 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch

die Richter Huber,

die Richterin Kessal-Wulf

und den Richter Maidowski

am 29. April 2016 einstimmig beschlossen:

Die Übergabe des Beschwerdeführers an die Behörden des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland wird bis zur Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde, längstens für die Dauer von zehn Tagen einstweilen ausgesetzt. Binnen dieser Frist ist die Vollmacht im Original vorzulegen.

Die Generalstaatsanwaltschaft bei dem Kammergericht in Berlin wird mit der Durchführung der einstweiligen Anordnung beauftragt.

Eine Begründung dieses Beschlusses wird nachgereicht.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Huber

Kessal-Wulf

Maidowski

**Bundesverfassungsgericht, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom
29. April 2016 - 2 BvR 890/16**

Zitiervorschlag BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom
29. April 2016 - 2 BvR 890/16 - Rn. (1 -), [http://www.bverfg.de/e/
rk20160429_2bvr089016.html](http://www.bverfg.de/e/rk20160429_2bvr089016.html)

ECLI ECLI:DE:BVerfG:2016:rk20160429.2bvr089016